

Einheit von Hardware und Betriebssystem

LG Aachen, Urteil vom 2. Juli 1986 (4 O 116/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Wird zusammen mit einem Mikrocomputer die Lieferung eines Betriebssystems ohne besondere Berechnung vereinbart, so ist dieses nicht Zugabe, sondern wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Wird es nicht geliefert, kann der Anwender vom Vertrag insgesamt zurücktreten.

Paragrafen

BGB: § 139; § 271; § 279; § 325; § 326

Stichworte

Einheit von Hardware und Betriebssystem; Gesamtrechtsgeschäfte; Koppelung von Hardware und Software bei einem Lieferanten — ein Dokument; unbestimmter Liefertermin; Standardprogramm — vertretbare Sache

Tatbestand

„Unter dem 25. 7. 1985 erteilte der Kläger der Beklagten den Auftrag zur Lieferung“ eines Mikrocomputers. „In dem Auftragsformular sind die einzelnen zu liefernden Gegenstände unter ihrer Artikelbezeichnung in den Positionen 1) bis 3) mit einem jeweiligen Einzelpreis aufgeführt. Unter Position 4) des Auftrages ist ein bestimmtes Betriebssystem mit der Artikelbezeichnung ‚CP/M - 68 k‘ aufgeführt; ein besonderer Preis ist hierfür nicht ausgewiesen, es ist vielmehr der Zusatz ‚ohne Berechnung‘ hinzugefügt. Der Auftrag schließt mit einem Gesamtpreis in Höhe von 12 733,80 DM einschließlich Mehrwertsteuer ab.“

Der Kläger erklärte nach ordnungsgemäßer Nachfristsetzung den Rücktritt, weil das Betriebssystem nicht geliefert worden sei, und klagte auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Die Beklagte macht geltend: Das Betriebssystem sei überhaupt nicht in Rechnung gestellt worden; es handle sich um eine Zugabe, ohne die das Restsystem ohne weiteres funktionsfähig sei.

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist begründet. ... gemäß § 326 Abs. 3 BGB in Verbindung mit den §§ 325 Abs. 1 Satz 2, 346, 348 BGB ..., weil die Beklagte mit der Lieferung des bestellten Betriebssystems CP/M — 68 k, die eine ihr obliegende Hauptleistungspflicht darstellt, in Verzug geraten ist. Leistungsgegenstand des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrages vom 25. 7. 1985 über eine Computeranlage war nämlich nicht nur die näher bezeichnete und inzwischen bereits gelieferte sogenannte Hardware, sondern auch das im Auftragsformular unter Position 4) genannte Betriebssystem

CP/M — 68 k. Der Umstand, daß die Lieferung des Betriebssystems ‚ohne Berechnung‘ erfolgen sollte und hierfür auch kein Einzelpreis ausgeworfen war, läßt nicht den Schluß zu, daß das Betriebssystem nicht Leistungsgegenstand und Teil der seitens der Beklagten geschuldeten Hauptleistungsverpflichtungen war. Hier ist vielmehr unter 25. 7. 1985 ein einheitlicher Auftrag erteilt worden, der Hardware und ein bestimmtes Betriebssystem als Software umfaßt und der mit einem bestimmten Anschaffungspreis für die gesamte Anlage als Endbetrag abschließt. Er findet sodann in der Rechnung vom 29. 7. 1985 die genaue Entsprechung. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß Gegenstand des Auftrages das komplette Computersystem einschließlich des genannten Betriebssystems war und der Kläger auch betreffend das letztere einen Anspruch auf Lieferung hatte. Mit der Lieferung des geschuldeten Betriebssystems ist die Beklagte in Verzug geraten. ... Auch wenn das genannte Betriebssystem bei Auftragserteilung am 25. 7. 1985 noch nicht sofort, sondern uustreitig erst später geliefert werden sollte, so bedeutete dies nicht, daß die Beklagte den Lieferzeitpunkt unbegrenzt hinauszögern durfte, ohne ihrerseits nähere Lieferangaben zu machen. Daß der Verzug auf einem Umstand beruht, den sie nicht zu vertreten hat, hat die Beklagte weder substantiiert dargelegt noch gar unter Beweis gestellt. Sie kann sich in diesem Zusammenhang im Vertragsverhältnis mit dem Kläger nicht auf Lieferschwierigkeiten ihrer Vorlieferanten berufen, da sie das Rechtsverhältnis mit dem Kläger nicht betreffen. Die Beklagte hat sich durch die Annahme des Auftrages zur Lieferung des näher bezeichneten Betriebssystems zur Beschaffung des entsprechenden Teiles verpflichtet und muß dafür entsprechend der Regelung des § 279 BGB einstehen.

Durch den erklärten Rücktritt des Klägers ist nicht nur die Lieferung des bestellten Betriebssystems hinfällig geworden. Vielmehr ist auch der Auftrag hinsichtlich der gesamten — bereits gelieferten — Computeranlage in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden, weil insoweit ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegt. Eine Auslegung nach den §§ 133 157 BGB ergibt hier nämlich, daß die gelieferte Hardware und das bestellte Betriebssystem einen auch im Rechtssinne einheitlichen Anschaffungsgegenstand bilden, obwohl letzteres ohne Berechnung geliefert werden sollte. Für die Annahme eines einheitlichen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 139 BGB genügt insoweit der mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ermittelnde Einheitlichkeitswille auch nur einer Partei, wenn er für die andere erkennbar war und von ihr gebilligt oder mindestens hingenommen worden ist (vgl.

BGH MDR 1977, 127 f.; BGH MDR 1966, 749). Bei Aufnahme in einer Urkunde — wie hier — besteht hierbei bereits eine tatsächliche Vermutung für einen Einheitlichkeitswillen (vgl. nur BGHZ 54, 71, 72; BGH NJW 1976, 1931, 1932). Ein maßgebendes Indiz für das Vorliegen des entscheidenden Parteiwillens zur Einheitlichkeit ist ferner ein tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang, der hier mit Rücksicht auf die wichtige Funktion, die einem bestimmten Betriebssystem innerhalb einer Computeranlage zukommt, gegeben ist. Eine Datenverarbeitungsanlage besteht nämlich neben den schon erwähnten Hardwarekomponenten — das ist der eigentliche Computer, die Leitungen, Widerstände, Kondensatoren und dergleichen — aus den sogenannten Softwarekomponenten, die sich aus den Anwendungsprogrammen und dem Betriebssystem zusammensetzen. Während die Anwendungsprogramme die aus den Zielen des Anwenders abgeleiteten Datenverarbeitungsaufgaben, wie etwa Textverarbeitung oder Finanzbuchhaltung, betreffen, versteht man unter dem letztgenannten Betriebssystem ein Bündel von Programmen, denen neben der Steuerung des Betriebsablaufes die Optimierung des Zusammenwirkens aller Komponenten eines Datenverarbeitungssystems obliegt. Das Vorhandensein eines bestimmten Betriebssystems ist hiernach das entscheidende Bindeglied, um den Computer — die eigentliche Hardware — instand zu setzen, die gewählten Anwendungsprogramme überhaupt ausführen zu können; es dient dazu, den Betrieb des Computers überhaupt zu ermöglichen und zu regeln sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Teile zu ermöglichen und zu koordinieren. Für einen auch im Rechtssinne einheitlichen Anschaffungsgegenstand spricht schließlich auch der Umstand, daß Hardware und Software zur Bewältigung bestimmter Aufgaben aufeinander ab-

gestimmt sind; sie bilden unabhängig von der Frage ihrer Preisberechnung im einzelnen bei gemeinsamer Bestellung Teile eines Gesamtgeschäftes. Die Lieferung eines funktionierenden problemlösenden Betriebssystems kann im vorliegenden Fall als Geschäftsgrundlage für die Lieferung der Computeranlage angesehen werden mit der Folge, daß ein Verzug mit der Lieferung des bestellten Betriebssystems in seinen Auswirkungen auch Verzug betreffend die gesamte Computeranlage begründet. Dies war auch für die Beklagte als die Lieferantin einer solchen Anlage ohne weiteres erkennbar.

Hat nach alledem die Beklagte mit der Lieferung der Computeranlage ohne das bestellte Betriebssystem die ihr obliegende Leistung nur teilweise erfüllt, so verweist § 326 Abs. 1 Satz 3 BGB für diesen Fall auf § 325 Abs. 1 Satz 2 BGB. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 346 BGB kann der Käufer den Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn kein Interesse hat. Letzteres ist mit Rücksicht auf die dargelegte wichtige Funktion des Betriebssystems innerhalb einer Computeranlage ohne weiteres zu bejahen.“

Anmerkung

Vergleicht man das in diesem Heft abgedruckte Urteil des BGH mit dem des LG Aachen, so scheint mir das LG Aachen die sauberere Arbeit geleistet zu haben: Die Aufnahme mehrerer Leistungen in eine Urkunde ist nun einmal ein Indiz für die Zusammengehörigkeit der Leistungen. Anhaltspunkte für seine Widerlegung lagen hier nicht vor. Der Umfang der Lösung vom Vertrag richtet sich nach dem in § 325 I.2 BGB enthaltenen Rechtsgrundsatz. (ch. z.)

EDV und Jura-Ausbildung

EDV-Ausbildung an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz Ausbildungskonzept, Erfahrungen und Perspektiven

Wolfgang Heinz*

I. Zielsetzung des Ausbildungskonzepts

Seit Sommersemester 1986 wird an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz die erste Stufe einer breiten und alle juristisch relevanten Bereiche abdeckenden EDV-Ausbildung für Juristen durchgeführt, durch die die Jura-Studenten an den gegenwärtigen Industrie-Standard von Hard- und Software herangeführt werden sollen. Ziel dieses Modells ist es, dem Studenten

Grundkenntnisse von Methoden und Instrumenten moderner Informationstechniken zu vermitteln, die mit diesen Systemen zusammenhängenden Rechtsprobleme sowie die Beziehungen zwischen Recht und Informationstechnik wissenschaftlich zu behandeln und die Anwendung dieser Systeme einzuüben. Dies soll in mehreren Stufen geschehen, und zwar entsprechend dem fortschreitenden Stand der juristischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden. Durch das Modell sollten Juristen mit informationstechnischen Systemen an ausgewähl-